

18.12.74

Begründung:

Nach § 368 n Abs. 1 RVO haben die Kassenärztlichen Vereinigungen die Pflicht, aber auch das Recht, die kassenärztliche Versorgung sicherzustellen. Bei Anwendung aller geeigneten Mittel zur Erfüllung des Sicherstellungsauftrages werden sie ihrer Sicherstellungspflicht jederzeit in vollem Umfang nachkommen können. Der Einsatz von Zulassungsbeschränkungen - als ultima ratio - schließt ein Scheitern der Sicherstellungsbemühungen aus. Deshalb bedarf es keiner Ermächtigung der Krankenkassen zur Sicherstellung der kassenärztlichen Versorgung in eigener Verantwortung.

**Antrag**

des Landes Baden-Württemberg

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Kassenarztrechts und zur Änderung der Krankenversicherung der Rentner  
(Krankenversicherungs-Weiterentwicklungsgesetz - KWVG)

Punkt 21 b) der 415. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1974

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 § 1 Nr. 49 (§ 525 c RVO)

In § 525 c Abs. 1 ist Satz 2 durch folgende Sätze zu ersetzen:

"Mit Zustimmung der Kassenärztlichen Vereinigungen können Ärzte, die aus Krankheits- oder Altersgründen vermindert leistungsfähig sind, als Vertragsarzt an der ärztlichen Versorgung der Mitglieder der Ersatzkassen und ihrer Angehörigen teilnehmen, ohne kassenärztlich tätig zu sein. Satz 1 und 2 gelten für Zahnärzte entsprechend."

Begründung:

Mit der in Absatz 1 Satz 2 vorgesehenen Regelung soll sichergestellt werden, daß Ärzte, die aus Krankheits- oder Altersgründen vermindert leistungsfähig sind, nicht gezwungen werden, sich gänzlich der ärztlichen Versorgung der Bevölkerung zu entziehen. Die Regelung dient der ärztlichen Versorgung der Bevölkerung.